

## Gesellschaftsvertrag

der

### Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG

#### 1. FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

*"Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG".*

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

#### 2. GEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Entwicklung und Errichtung sowie der Betrieb von Infrastruktur und Flächen für Stromspeicher, Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen. Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand das Ziel der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung.

2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und die im Rahmen anwendbarer kommunalrechtlicher Vorschriften zulässig sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

#### 3. GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3.1 Weitere Gesellschafter ("**Kommanditisten**"; jeweils ein "**Kommanditist**") sind

(a) Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG mit einem Festkapitalanteil von EUR 240,00,

(b) [*Investor 1*] mit einem Festkapitalanteil von EUR 1.560,00,

(c) [*Investor 2*] mit einem Festkapitalanteil von EUR 900,00.

- 3.2 Das Festkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt mithin EUR 2.700,00. Der Festkapitalanteil des jeweiligen Kommanditisten ist als seine Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
- 3.3 Das Festkapital wurde bereits vollständig eingezahlt.

#### **4. GESELLSCHAFTERKONTEN**

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnehmfähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
- 4.4 Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit qualifizierter Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
- 4.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnehmfähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6 Auf dem Einlagenkonto werden jegliche sonstigen Einlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.7 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

#### **5. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG**

- 5.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets

einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

- 5.2 Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- 5.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich – sofern nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung abweichend geregelt – auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Errichtung sowie des Betriebs von Infrastruktur und Flächen für Stromspeicher, Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.
- 5.4 Die Komplementärin wird im Falle des Abschlusses von Verträgen, die eine Auslagerung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen (insbesondere Verträge über die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung), durch die Vereinbarung von Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechten sicherstellen, dass die Gesellschaft selbst nach wie vor die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bestimmen kann.
- 5.5 Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die von der Gesellschaft gehalten werden, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Geschäftsführung befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis sind die Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffenden Maßnahmen Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschafter unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Kommanditistenversammlung gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Gesellschafterversammlung und die Kommanditistenversammlung können gemeinsam einberufen und durchgeführt werden, wenn dies aus der Einberufung ausdrücklich hervorgeht. Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihre Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der qualifizierten Mehrheit von 58,0 % des an der Beschlussfassung teilnehmenden Kommanditkapitals ("**Relevante Mehrheit**"). Scheidet ein Kommanditist aus dem Gesellschaftsverhältnis aus, ist er zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

## 6. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 6.1 Soweit die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für

die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

- 6.2 Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.500,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

## **7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG**

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- 7.2 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen, d. h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens am fünfzehnten (15) Kalendertag nach Versendung der Einberufung (den Tag der Einberufung eingerechnet) stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu fünf (5) Bankarbeitstage verkürzt werden. Die Gesellschafter sind auch berechtigt, selbst Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort in Deutschland stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Ohne dass sie hierfür einer Zustimmung bedürfen, können die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben ("**Hybride Gesellschafterversammlung**"), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine besondere Form und/oder Anwesenheit der Gesellschafter verlangen. Bei Hybriden Gesellschafterversammlungen haben die Gesellschafter angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung geregelt.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung mit der Relevanten Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus den Vertretern der Kommanditisten.
- 7.5 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass alle Gesellschafter an

- der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit der Relevanten Mehrheit, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird.
  - 7.7 Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1,00 eines Festkapitalanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht ein zwingendes gesetzliches Stimmverbot besteht.
  - 7.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung alle Kommanditisten anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 % des Festkapitals vertreten sind. Die Einberufungsfrist für die Folgeversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. Ziffer 7.2 Satz 6 erfolgen. Ist auch die Folgeversammlung nicht beschlussfähig, gelten vorstehende Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine dritte Versammlung ungeachtet des Umfangs des vertretenen Festkapitals stets beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelungen dieses Absatzes hinzuweisen.
  - 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich (PDF Scan einer schriftlichen (§ 126 BGB) Vollmacht genügend) erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NW oder sonstigen kommunalrechtlichen Vorgaben einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
  - 7.10 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.
  - 7.11 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb

von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 7.12 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

## **8. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT**

- 8.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die anwendbaren kommunalrechtlichen Anforderungen, soweit anwendbar insbesondere des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden.
- 8.2 Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NW und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 8.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Auch wenn eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses mit der Relevanten Mehrheit beschließen. Hat danach eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- 8.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und, im Falle der Abschlussprüfung, den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

## **9. FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND ERGEBNISVERWENDUNG**

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge – insbesondere unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge – ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen

werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 76 % des Kommanditkapitals voraus.

- 9.2 Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
- 9.3 Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- 9.4 Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
- (a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Mehr- oder Minderbelastungen, die durch Ergebnisse aus positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen oder die Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EstG oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung eines Gesellschaftsanteils verursacht werden.
  - (b) Auf gewerbesteuerliche Mehrbelastungen, die als Folge des erstmaligen Erwerbs der Kommanditbeteiligung durch die Gesellschafter zu Ziffern 3.1(b) und/oder 3.1(c) entstehen, findet vorstehende Ziffer 9.4(a) keine Anwendung. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der zwischen den Gesellschaftern jeweils abgeschlossenen Anteilskaufverträge.
  - (c) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind – soweit gesetzlich zulässig – im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge oder sonstigen steuerlichen Vorträge, wie z. B. eines Zins- oder ein EBITDA-Vortrags, zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
  - (d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei (2) Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, frühestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.
  - (e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von

Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EstG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung der Ziffer 9.4(a) hinaus geht.

- (f) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt oder gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen verursacht, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter ursächlich waren, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

9.5 Vorstehende Ziffer 9.4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

## **10. ENTNAHMEN**

Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

## **11. INFORMATIONSRECHT**

11.1 Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

11.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

11.3 Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

## **12. VERTRAULICHKEIT**

12.1 Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

12.2 Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Ziffer 12.1 weitergeben an

- (a) mit ihnen verbundene Unternehmen, (direkte und indirekte) Gesellschafter sowie etwaige (direkte oder indirekte) Fondsinvestoren, jeweils (i) soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als direkter oder indirekter Gesellschafter bzw. Fondsinvestor erforderlich ist

und (ii) vorausgesetzt, der Informationsempfänger ist seinerseits zur Vertraulichkeit in einem mindestens der Ziffer 12.1 entsprechendem Maße verpflichtet.

- (b) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
- (c) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
- (d) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
- (e) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
- (f) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
- (g) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
- (h) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

12.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

### **13. VERFÜGUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE**

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Kommanditisten zulässig.

### **14. AUSSCHLIEßUNG**

14.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit der qualifizierten Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 134, 139 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

14.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

- (a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines (1) Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
- (b) bei Stellung eines Eigenantrags des Gesellschafters auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Eröffnung eines (auch vorläufigen) in- oder ausländischen Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen oder der

Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse; das Stimmrecht dieses Gesellschafters ruht ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft Kenntnis von der jeweiligen Antragstellung erlangt;

- (c) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. Ziffer 12 dieses Vertrages), oder
- (d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche gesellschaftsbezogene Pflichten des Gesellschafters, insbesondere bei Nichterfüllung einer übernommenen Finanzierungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft oder bei Verstößen gegen Beschränkungen hinsichtlich unmittelbarer und/oder mittelbarer Verfügungen über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft., oder

(jeweils einzeln und zusammen die "**Ausschlussgründe** ").

14.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

14.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt Ziffer 16 entsprechend.

## 15. DAUER, KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

15.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

15.2 Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2039, möglich.

15.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Ab Zugang des Kündigungsschreibens ruhen alle Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters bis auf das Gewinnbezugsrecht. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

## 16. ABFINDUNG AUSSCHIEDENDER GESELLSCHAFTER

16.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

- (a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu errichtende

Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu erstellen ist. Ist der Buchwert ein negativer Betrag, ist die Abfindung mit Null anzusetzen, wobei Zahlungspflichten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, insbesondere aufgrund eines etwaig negativen Saldos des Verrechnungskontos, unberührt bleiben. Übersteigt der Verkehrswert abzüglich eines Abschlags von 30 % die nach dieser Ziffer 16.1(a) ermittelte Abfindung, so erhöht sich die Abfindung um den Unterschiedsbetrag.

- (b) Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme, wobei die Regeln der §§ 91 ff. ZPO gelten.
- (c) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

16.2 Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Ziffer 16.1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.

16.3 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

16.4 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

16.5 Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des die betreffende Jahresbilanz feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.

## **17. LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG berücksichtigt werden.

## **18. HANDELSREGISTERVOLLMACHT**

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage. Die Komplementärin darf von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Kommanditisten Gebrauch machen.

## **19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 19.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 19.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) des Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Satz 1 dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die jeweils über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Der Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.